

# **SEELENHAUS e.V.**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „SEELENHAUS“. Er hat seinen Sitz in Eschwege. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Vereinszweck**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.  
Der Verein kann zu diesem Zweck Liegenschaften mieten oder erwerben.
- 2) <sup>1</sup>Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - offene Ateliergemeinschaft zur gemeinsamen Arbeit, zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung von Künstler/innen
  - eine Freie Kunstakademie Eschwege
  - kulturelle und künstlerische Veranstaltungen
  - Projekte, welche die Gesellschaft für Vielfältigkeit sensibilisieren
  - generationsübergreifende Projekte
  - Kooperationen mit anderen KünstlerInnen
  - Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und Verbänden
  - Beteiligung an regionalen, überregionalen und internationalen Projekten
  - Beteiligung an interregionalen Netzwerken
  - performative Kunst

### **§ 4 Mittel des Vereins**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder für ihre Vereinsarbeit keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder
  - Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

- 3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 6 Beiträge**

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.  
Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.  
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie ist zuständig für
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins
  - Beschlüsse über Richtlinien der Vereinsarbeit
  - Verabschiedung eines Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Versammlung leitet der/die Vorstandsvorsitzende und bei Verhinderung die Stellvertretung.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweils gestellte Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe dem Vorstand mitgeteilt wird oder wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

- 4) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleitenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen.

## § 10 Der Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der 1. Kassenwart/in,
- dem/der 2. Kassenwart/in

und aus dem erweiterten Vorstand:

- 1-3 Beisitzer/innen

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins für alle Geschäfte bestellt, die die Leitung des Aufgabenbereiches gewöhnlich mit sich bringt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist im Rahmen seiner Geschäftsordnung für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

4) Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 11 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen jedoch 50% der Vereinsmitglieder der Vereinsauflösung zustimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Wird die erforderliche Zahl der Stimmen nicht erreicht, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Wurde zu dieser Versammlung ordnungsgemäß eingeladen, kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

Hospizgruppe Eschwege e.V.  
Boyneburgerstraße 5a  
37269 Eschwege

Schlüsselblume e.V.  
Taschengasse 4  
37269 Eschwege

Kulturinitiative Jugendzentren Eschwege e.V.  
Mühlgraben 1a  
37269 Eschwege

Diese Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der begünstigten Vereine verwendet werden.

Eschwege, 08.04.2019